

Liebe KollegInnen, Eltern und Erziehungsberechtigten,

aktuell werde ich wieder häufiger mit Fragen zum Thema „Corona“ konfrontiert. Deswegen habe ich noch einmal die zuletzt gültigen Bestimmungen zu dieser Thematik herausgesucht.

Um große und langandauernde Krankenstände in diesem Herbst und Winter zu vermeiden, bitte ich alle, sich an die dortigen Vorgaben zu halten.

Schulministerium Stand Februar 2023:

„...“

*Die regelmäßige monatliche Ausgabe von fünf Selbsttest pro Monat entfällt. Die an den Schulen noch vorhandenen Schnelltests können an die Schülerinnen und Schüler auf Anfrage auch nach diesem Zeitpunkt noch ausgegeben und verwendet werden bis die Bestände aufgebraucht sind. In unseren Schulen kann weiterhin **freiwillig zum Eigenschutz oder zum Schutz anderer eine Maske** getragen werden. Selbstverständlich wird niemand wegen des Tragens einer Schutzmaske diskriminiert; Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. Sie, die Eltern und Erziehungsberechtigten, entscheiden, wie in den vergangenen Monaten eigenverantwortlich. Die bisherige fünftägige Isolationspflicht fällt ersatzlos weg. Mit der aktualisierten Coronaschutzverordnung **wird positiv getesteten Personen ab dem 1. Februar 2023 dringend empfohlen, für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme eines Selbsttests, in Innenräumen außerhalb der eigenen Wohnung, mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen.** Diese Empfehlung gilt nicht für Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie für Personen, die aus medizinischen oder sonstigen vergleichbaren wichtigen Gründen keine Maske tragen können. An den Schulen gelten im Übrigen die allgemeingültigen Hygieneregeln.*

*(<https://www.schulministerium.nrw/infektionsschutz>) Es gilt weiterhin der Grundsatz: **Wer krank ist, sollte nicht die Schule besuchen.** Ich vertraue hier auf Ihre Eigenverantwortung und gehe davon aus, dass Ihre Kinder nur gesund die Schule besuchen. Nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen (§ 43 Absatz 2 Schulgesetz). Die **bewährte Husten- und Nies-Etikette, regelmäßiges Händewaschen und -desinfektion sowie die aktuellen Hinweise zum Lüften gehören zu einem normalen Schulalltag**, um so dazu beizutragen, dass die gesundheitlichen Risiken (insbesondere auch durch Corona) in den Schulen weiterhin möglichst gering bleiben (<https://www.schulministerium.nrw/lueftung-raumlufffiltergeraete-und-co2-messgeraete>).“*

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Heuckmann

Schulleiterin